



# Entgeltordnung

**für die Überlassung von Standplätzen auf  
Wochenmärkten der Deutschen Marktgilde eG**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Entgelttatbestand und Zahlungspflicht
- § 2 Berechnung der Standfläche einer Verkaufseinrichtung
- § 3 Standgeld bei einer Dauerzulassung, Maxirabatt, Treuebonus, Selbsterzeuger
- § 4 Standgeld bei einer Tageszulassung
- § 5 Mindeststandgeld
- § 6 Grundgebühr
- § 7 Standgeld in besonderen Fällen
- § 8 Nebenkosten
- § 9 Anpassung von Standgeld und/oder Nebenkosten
- § 10 Entgeltverzeichnis, Umsatzsteuer
- § 11 Fälligkeit und Entgelterhebung, Erstattungsansprüche
- § 12 Zahlungsverzug und Aufrechnung
- § 13 Gerichtsstandvereinbarung, Änderungen der Entgeltordnung, Salvatorische Klausel

**Fassung vom 1. Januar 2020**

## **§ 1 Entgelttatbestand und Zahlungspflicht**

- (1) Wer als Marktbeschicker auf den von der Deutschen Marktgilde eG betriebenen Wochenmärkten Standplätze in Anspruch nimmt, hat für die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes („Standgeld“) sowie für die Vorhaltung und/oder Inanspruchnahme sonstiger Einrichtungen oder Leistungen im Zusammenhang mit dem Markt („Nebenkosten“) ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.
- (2) Mit einer Zulassung zu einem bestimmten Wochenmarkt wird gemäß § 6 Marktordnung (MarktO) der Deutschen Marktgilde eG ein Marktvertrag (als Tageszulassung oder Dauerzulassung) begründet, der die Zahlungspflicht auslöst. Das Entgelt wird in Höhe der von der Deutschen Marktgilde eG für jeden Wochenmarkt festgelegten Beträge erhoben (Entgeltverzeichnis).
- (3) Diese Entgeltordnung und das dazugehörige Entgeltverzeichnis für jeden einzelnen Markt sind Bestandteil des geschlossenen Marktvertrages. Das Entgeltverzeichnis kann bei der für den betreffenden Wochenmarkt zuständigen Zweigniederlassung der Deutschen Marktgilde eG angefordert oder beim Marktleiter eingesehen werden.

## **§ 2 Berechnung der Standfläche einer Verkaufseinrichtung**

- (1) Der Marktbeschicker kann den ihm zugewiesenen Standplatz mit seiner Verkaufseinrichtung belegen (§ 11 MarktO). Neben speziellen Verkaufseinheiten (Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger oder Verkaufsstände) kann er den Standplatz mit zusätzlichen Warenpräsentationsmitteln (Stehtische, Warenträger, o.ä.) ausstatten, ggf. auch die Bodenfläche zur Warendarstellung nutzen.
- (2) Maßstab für die Berechnung des Standgeldes eines Markttages ist, sofern nicht für bestimmte Märkte abweichend eine andere Bestimmung getroffen wurde, die tatsächlich durch die Verkaufseinheit in Anspruch genommene Standfläche in Quadratmetern. Diese wird als Produkt aus der Standlänge und der Standtiefe errechnet und auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Gemessen werden die Linien, die – aus der Vogelperspektive betrachtet – das kleinstmögliche Rechteck um die Fläche markieren, die die Verkaufseinheit in verkaufsbereitem Zustand einnimmt, also unter Einschluss aller Fahrzeugteile (z.B. Führerhaus) und beweglichen Teile wie ausgestellte Verkaufsklappen und Deichseln von Anhängern usw.
- (4) Vom Marktbeschicker zusätzlich aufgestellte Warenpräsentationsmittel (Stehtische, Warenträger o.ä.), die über die Linien der Verkaufseinheit hinausragen, werden eigenständig (nach den Regeln der Abs. 2 und 3) als Zusatzflächen be- und abgerechnet.

## **§ 3 Standgeld bei einer Dauerzulassung, Maxirabatt, Treuebonus, Selbsterzeuger**

- (1) Dauerzulassungen können nach § 6 Abs. 6 MarktO in befristeter und unbefristeter Form geschlossen werden:
  - a) **Befristete Dauerzulassung**  
Eine befristete Dauerzulassung ist geprägt durch ein bestimmtes Ende der Vereinbarung (max. zum Schluss des laufenden Marktjahres). Zur Anwendung kommt der Tarif „Tageszulassung“.

b) Unbefristete Dauerzulassung

Ein Marktvertrag mit einer unbefristeten Dauerzulassung wird ohne ein bestimmtes Enddatum geschlossen. Es kommt der Tarif „Dauerzulassung“ zur Anwendung, wenn innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten maximal ein Unterbrechungszeitraum vereinbart ist und wenn mindestens 50% aller angebotenen Markttag eines Marktjahres gebucht sind. Ansonsten kommt der Tarif "Tageszulassung" zur Anwendung.

Werden an einzelnen Markttagen zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Flächen weitere Flächen genutzt, so werden diese mit dem Tarif „Tageszulassung“ berechnet.

- (2) Auf einzelnen Märkten wird bei Abschluss eines Marktvertrages (in der Form einer unbefristeten Dauerzulassung) auf das Standgeld ein „Maxirabatt“ (= Rabatt für besonders große Standflächen) gewährt, wenn der Tarif "Dauerzulassung" zur Anwendung kommt. Einzelheiten ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis.
- (3) Auf einzelnen Märkten wird ein Jahres-/Treuebonus auf das Standgeld gewährt. Einzelheiten ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis.
- (4) Selbsterzeuger sind sowohl landwirtschaftliche Betriebe als auch „private“ Kleinbauern, die eine Bestätigung nach § 13a EStG vorlegen. Sie erhalten am Ende eines Marktjahres einen Bonus auf das Standgeld. Einzelheiten ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis.
- (5) Im Fall einer vorzeitigen Beendigung einer unbefristeten Dauerzulassung aus Gründen, die der Marktbeschicker zu vertreten hat, gilt eine pauschale Entschädigung zu Gunsten der Deutschen Marktgilde eG in Höhe von 50% der vereinbarten Standgelder der vertraglichen Restlaufzeit (max. 9 Monate nach Rückgabe des Standplatzes) als vereinbart.

#### **§ 4 Standgeld bei einer Tageszulassung**

Tageszulassungen erfordern gegenüber Dauerzulassungen einen erhöhten Verwaltungsaufwand (z.B. marktägliche Aufnahme der Verkaufseinheit, einzelne Quittungen, Zahlungs- und Buchungsvorgänge usw.). Aus diesem Grund ist der im Entgeltverzeichnis ausgewiesene Tarif „Tageszulassung“ i.d.R. höher als der Tarif „Dauerzulassung“.

Für den Fall, dass die Tarife für Tageszulassung und Dauerzulassung identisch sind, kommt auf einigen Märkten ein „Tageszuschlag“ für Tageshändler zur Anwendung. Einzelheiten regelt das jeweilige Entgeltverzeichnis.

#### **§ 5 Mindeststandgeld**

Auf einzelnen Märkten (siehe Entgeltverzeichnis) ist für jeden Markttag ein Mindeststandgeld festgelegt. Wenn dies unter Zugrundelegung der insgesamt belegten Fläche (der Verkaufseinheit und einer evtl. Zusatzfläche) nicht erreicht wird, kommt das Mindeststandgeld statt der Berechnung der tatsächlich genutzten Fläche zur Abrechnung.

#### **§ 6 Grundgebühr**

Das Organisieren von Wochenmarktveranstaltungen verursacht Grundkosten, die unabhängig von der Menge der belegten Standfläche durch Marktbeschicker entstehen. Deshalb wird auf einzelnen Märkten eine Grundgebühr je teilnehmendem Marktbeschicker für die Überlassung des Standplatzes erhoben. Die Gebühren je Flächeneinheit sind in diesem Fall etwas geringer.

## § 7 Standgeld in besonderen Fällen

In besonderen Fällen kann zwischen der zuständigen Niederlassung der Deutschen Marktgilde eG und dem Marktbeschicker ein Standgeld vereinbart werden, das vom allgemein für den Markt gültigen Entgeltverzeichnis abweicht.

## § 8 Nebenkosten

Zusätzlich zu dem Standgeld werden Nebenkosten – soweit gesetzlich zulässig - erhoben für:

- a) die Vorhaltung und Inanspruchnahme einer Stromversorgung;
- b) die Bereitstellung von Sanitäreinrichtungen;
- c) die Reinigung des Marktplatzes;
- d) das Parken auf dem Marktplatz;
- e) die Kosten gemeinsamer Werbeaktionen.

Zu a) Die Kosten für die Vorhaltung einer Stromversorgungsanlage und den entnommenen Strom (Stromverbrauch) werden, soweit keine Einzelzähler installiert und bestimmten Marktbeschickern fest zugeordnet sind, entsprechend dem gültigen Entgeltverzeichnis nach Pauschalen je Verkaufseinheit und Markttag abgerechnet. Dabei erfolgt die Orientierung anhand augenscheinlicher Indizien (stromintensivste Ausstattung der Verkaufseinheit) in die Kategorien

- Minderverbraucher (z.B. nur Verwendung einer kleinen Leuchte, einer elektrischen Waage und/oder Kasse),
- Normalverbraucher (z.B. Verkaufstheken mit Kühlanlagen bis ca. 3 Meter Länge; großer offener Verkaufsstand mit umfassender Ausleuchtung auch ohne Kühltheke), oder
- Sonderverbraucher (z.B. Verkaufstheken mit Kühlanlagen über ca. 3 Meter Länge, zusätzliche Kühlwagen, Imbissbetriebe mit Fritteusen, Waffeleisen, elektrischen Grills o.ä., elektrische Zusatzheizung im Winter).

Wenn in den Stromversorgungsanlagen eines Marktplatzes fest installierte Einzelzähler vorhanden sind und genutzt werden, kann abweichend nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet werden.

Die Abrechnung erfolgt bei Tageszulassungen für jeden Markttag einzeln, bei Dauerzulassungen jeweils im Voraus für den gesamten Monat.

- Zu b) Die Kosten für eine Vorhaltung und Inanspruchnahme von Sanitäreinrichtungen werden nach Pauschalen je Markttag auf die Marktbeschicker umgelegt.
- Zu c) Wenn eine abschließende Reinigung des Marktplatzes sowie die Abfallsammlung und –entsorgung nach Marktschluss erforderlich sind, werden die Kosten, ggf. abhängig von der Standfläche und der Warenart, nach Pauschalen je Markttag auf die Marktbeschicker umgelegt.
- Zu d) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar zur Verkaufstätigkeit bestimmt sind, sind grundsätzlich vom Marktbereich zu entfernen. Sie können lediglich in begründeten Einzelfällen – sofern der Platz hierfür zur Verfügung steht und die Marktleitung diesem zustimmt – gegen Berechnung eines gesonderten Entgeltes („Parkgebühr“) im Marktbereich stehen.
- Zu e) Für den Fall gemeinsamer Marketingaktionen zur Stärkung der Attraktivität des Wochenmarktes werden die Kosten auf die Marktbeschicker, ggf. verteilt über mehrere Markttag, umgelegt.

## **§ 9 Anpassung von Standgeld und/oder Nebenkosten**

Die Deutsche Marktgilde eG ist bei Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Anpassung von Standgeld und/oder Nebenkosten, zur Erhebung neuer Nebenkosten und Umlagen sowie zur Anpassung von gewährten Boni und Rabatten berechtigt. Eine Anpassung teilt die Deutsche Marktgilde eG unverzüglich mit. Das neue Entgelt ist nach erfolgter Mitteilung erstmals für den 1. Markttag des übernächsten Monats zu entrichten. Der Marktbesucher hat bei einer vereinbarten Dauerzulassung das Recht zur außerordentlichen Auflösung des Marktvertrages auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung, falls sich das Standgeld um mehr als 12 vom Hundert erhöht. Dieses Recht muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Anpassung ausgeübt werden, und zwar in der gleichen Form, mit der der Marktvertrag geschlossen wurde.

## **§ 10 Entgeltverzeichnis, Umsatzsteuer**

Die Tarife/Preise für die einzelnen Entgeltbestandteile werden incl. eventueller Preisdifferenzierungen (Tageszulassungen, Dauerzulassungen, Saisonpreisen, Kategorien beim Stromverbrauch, usw.) von der zuständigen Zweigniederlassung der Deutschen Marktgilde eG in einem die konkrete Marktveranstaltung betreffenden Entgeltverzeichnis festgelegt.

Alle Entgelte sind umsatzsteuerpflichtig, die jeweiligen Brutto- und Nettowerte sind aus dem Entgeltverzeichnis ersichtlich.

## **§ 11 Fälligkeit und Entgelterhebung, Erstattungsansprüche**

- (1) Alle Entgelte sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Bei Tageszulassungen wird das Entgelt von der Marktleitung zu Beginn jedes Markttagess gegen Quittung erhoben. Alternativ erhält der Marktbesucher (oder sein auf dem Marktplatz anwesender Vertreter) über den einzelnen Zahlungsvorgang zunächst unmittelbar eine elektronische Zahlungsbestätigung und dann zu Beginn des nächsten Monats eine zusammenfassende schriftliche Quittung, die die gesetzlichen Anforderungen an Belege für eine ordnungsgemäße Buchhaltung erfüllen. Bargeldlose Zahlung (EC-Karte, Kreditkarte, Paydirekt usw.) ist bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten erwünscht.
- (3) Marktbesuchern mit einer Dauerzulassung wird das Entgelt jeweils am Monatsanfang für den kommenden Monat in Rechnung gestellt. Der sich aus der Rechnung ergebende Betrag ist sofort fällig und bis zum 7. des Rechnungsmonats (Zahlungseingang) auf das im Marktvertrag angegebene Konto der Deutschen Marktgilde eG bargeldlos zu zahlen. Der fristgerechte Zahlungseingang ist Voraussetzung für die weitere Benutzung des Standplatzes. Zur Vermeidung von Verwaltungskosten und zur einfacheren Vertragsabwicklung bietet die Deutsche Marktgilde eG einen Ausgleich der Entgelte aus dem Marktvertrag mittels Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftverfahren an. Die Rechnungsbeträge werden dann monatlich bei Fälligkeit automatisch – ebenfalls am 7. des Rechnungsmonates eingezogen.
- (4) Wird der Wochenmarkt in begründeten Extremfällen (etwa witterungsbedingt zum Schutz der Markthändler und -besucher) durch die Deutschen Marktgilde eG ganz abgesagt, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Standgeldes und der Nebenkosten. Bei Dauerzulassungen erfolgt in diesen Fällen eine Gutschrift.

## **§ 12 Zahlungsverzug und Aufrechnung**

- (1) Befindet sich der Marktbeschicker mit (Teil-)Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen und -kosten gemäß Entgeltverzeichnis fällig.
- (2) (Teil-)Zahlungen des Marktbeschickers kann die Deutsche Marktgilde eG bei laufenden Geschäftsbeziehungen, auch bei entgegenstehender Bestimmung, auf offene Posten ihrer Wahl (bspw. zunächst auf Kosten und Zinsen, sodann auf die älteste offene Forderung) verrechnen.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Marktbeschicker zu, wenn er eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung hat oder wenn diese von der Deutschen Marktgilde eG ausdrücklich anerkannt wird. Ferner darf der Marktbeschicker mit solchen Forderungen aufrechnen, die abhängig sind von entsprechenden Leistungen oder Gegenleistungen der Deutschen Marktgilde eG.

## **§ 13 Gerichtsstandvereinbarung, Änderungen der Entgeltordnung, Salvatorische Klausel**

- (1) Über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Entgeltordnung entscheidet – sofern nicht durch Einzelvertrag oder Gesetz etwas anderes bestimmt ist – das örtlich zuständige Zivilgericht. Handelt es sich bei dem Marktbeschicker um einen Kaufmann bzw. Unternehmer nach § 14 BGB, gilt der Gerichtsstand am Sitz der Deutschen Marktgilde eG in Eschenburg als vereinbart.
- (2) Änderungen der Entgeltordnung teilt die Deutsche Marktgilde eG mit einer Frist von 6 Wochen mit. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Beschicker diesen nicht ausdrücklich binnen dieser Frist in Textform widerspricht.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Entgeltordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Entgeltordnung Regelungslücken enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was diese Entgeltordnung vorsieht.